

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.1966

Geschäftszahl

1779/65

Rechtssatz

Der in § 4 Abs 5 StVO vorgesehene Nachweis der Identität vermag das Notieren der Kennzeichennummer des am Verkehrsunfall beteiligten Unfallfahrzeugs nicht zu ersetzen.